

Aktenzeichen:

12/3 RJ 112/57

Im N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet  
am 30. Mai 1962

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1962, an der mit-  
gewirkt haben

Senatspräsident R a a c k  
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-  
sozialgerichts Berlin vom 31. Januar 1957 wird zurück-  
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu  
erstaten.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin, die seit 1933 im Gebiet des heutigen Landes Berlin polizeilich gemeldet ist und bis 1945 bei den früheren Landesversicherungsanstalten Schlesien und Berlin versichert war, befand sich vom 9. April 1947 bis zum 9. April 1955 wegen einer von der sowjetischen Besatzungsmacht verhängten Strafe in mehreren Lagern der sowjetischen Besatzungszone in Haft. Am 28. Juni 1950 vollendete sie das 60. Lebensjahr und erfüllte damit die Voraussetzungen, von denen das bis zum 31. Dezember 1956 gültige Berliner Recht die Gewährung einer Altersinvalidenrente an nicht mehr erwerbstätige weibliche Versicherte abhängig machte. Da sie den Rentenanspruch jedoch erst im April 1955 stellte - nachdem sie aus der Haft entlassen worden war und eine neue Zuzugsgenehmigung für das Land Berlin erhalten hatte -, gewährte ihr die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) die Rente erst vom Ablauf des Antragsmonats, d.h. vom 1. Mai 1955, an.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe die Rente schon von dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten (1. Juli 1950) zu, da sie an der rechtzeitigen Stellung des Rentenanspruchs ohne ihr Verschulden gehindert gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) hat ihre Klage abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) hat die - vom SG zugelassene - Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Nach Auffassung der Vorinstanzen steht der von der Klägerin begehrten Vorverlegung des Rentenbeginns die Vorschrift des § 1286 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF entgegen. Danach beginne die Rente erst mit dem Ablauf des Antragsmonats, wenn sie nicht - was hier nicht der Fall sei - bis zum Ende des Monats beantragt werde, der der Erfüllung der Rentenvoraussetzungen folge. Eine Ausnahme könne auch nicht in den Fällen gemacht werden, in denen dem Versicherten eine frühere Antragstellung nicht möglich gewesen sei. Eine Wiedereinsetzung in den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

vorigen Stand - wie bei der Versäumung von Verfahrensfristen - komme nicht in Betracht, weil die Antragsfrist des § 1286 RVO aF nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem sächlichen Recht angehöre. Die Sondervorschriften die während des Krieges oder danach abweichend von § 1286 RVO aF eine Vorverlegung der Rente über den Antragsmonat hinaus vorgesehen hätten, träfen auf die Klägerin nicht zu.

Das Berufungsgericht hat gegen dieses Urteil die Revision zugelassen, "da die zu entscheidende Frage, ob die Antragsmaxime ohne gesetzliche Grundlage im Zuge der Auslegung aufgelockert werden kann, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist."

Die Klägerin hat gegen das ihr am 3. Mai 1957 zugestellte Urteil des LSG am 28. Juli 1958 Revision eingelegt. Sie hat zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist beantragt und dazu vorgetragen, der ihr auf ihren Antrag vom 29. Mai 1957 das Armenrecht unter gleichzeitiger Beiordnung eines Rechtsanwalts bewilligende Beschluß sei erst am 17. Juli 1958 ergangen. Die Revision hat die Klägerin mit einem am 16. August 1958 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Mit der Revision hat die Klägerin beantragt,

1. das Urteil des SG Berlin vom 30. Januar 1956 sowie das des LSG Berlin vom 31. Januar 1957 aufzuheben;
2. die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 6. Juni 1955 zu verurteilen, die Invalidenrente an die Klägerin bereits vom 1. Juli 1950 ab zu zahlen.

Sie rügt die Verletzung der §§ 131 RVO, 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 1286 RVO aF, 242 des Bürgerlichen

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gesetzbuches (BGB). Ihrer Ansicht nach müßten die für die Versäumung gesetzlicher Verfahrensfristen geschaffenen §§ 131 RVO, 67 SGG mindestens entsprechend auf den vorliegenden Fall (Versäumung der Antragsfrist nach § 1286 RVO aF) angewendet werden. Dem stehe weder Sinn noch Wortlaut des § 1286 RVO aF entgegen; auch das Reichsversicherungsamt (RVA) habe insoweit schon Rechtsgedanken aus den Verjährungsvorschriften des bürgerlichen Rechts für übertragbar gehalten, wenn der Versicherte durch höhere Gewalt an der rechtzeitigen Stellung des Rentenanspruchs gehindert gewesen sei. Im übrigen gebiete der Grundsatz von Treu und Glauben, ihr die Rente bereits von der Vollendung des 60. Lebensjahres an zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das angefochtene Urteil sei zutreffend.

Die Klägerin hat glaubhaft gemacht, daß sie ohne Verschulden im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG an der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der Revision und zu ihrer Begründung verhindert war. Der ihr auf ihren rechtzeitigen Antrag das Armenrecht unter gleichzeitiger Beiordnung eines Rechtsanwalts bewilligende Beschluß ist erst am 17. Juli 1958 ergangen und am 18. Juli 1958 ihr zugestellt worden, also nach Ablauf der am 3. Juni 1957 endenden Revisionsfrist und der am 3. Juli 1957 abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist. Der Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Revisionsfrist ist rechtzeitig innerhalb der in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGG bestimmten Frist gestellt und gleichzeitig Revision eingelegt worden. Die Revision ist auch rechtzeitig und formgerecht begründet worden (BSG 8, 207; SozR SGG § 67 Bl. Da 13 Nr. 20; vgl. auch BVerwG in NJW 61, 74 = DÖV 61, 164). Der Klägerin war daher gemäß § 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 SGG

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

wegen Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Die - durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statt-  
hafte - Revision ist danach zulässig; sie ist jedoch nicht  
begründet.

Dem Begehren der Klägerin, ihr die Altersinvalidenrente  
schon vom 1. Juli 1950 an zu gewähren, kann schon aus fol-  
genden Erwägungen nicht entsprochen werden: Unter Zugrunde-  
legung der tatsächlichen Feststellungen des LSG, die das  
Revisionsgericht binden (§ 163 SGG), ist davon auszugehen,  
daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 des Fremd-  
renten- und Auslandsrentengesetzes (FAG) vom 7. August  
1953 (BGBl I 848; in Berlin übernommen durch Gesetz vom  
24. August 1953, GVBl S. 837) - einer Ausnahmegesetz-  
vorschrift von § 1286 RVO - nicht erfüllt sind. Es gilt deshalb  
nach § 2 FAG der § 1286 RVO aF. Die Beteiligten streiten  
auch nur noch darüber, ob der Rentenbeginn nach dieser  
Vorschrift zutreffend festgestellt worden ist. Nach § 1286  
RVO aF beginnt die Rente - abgesehen von hier nicht in  
Betracht kommenden Fällen - erst mit dem Ablauf des An-  
tragsmonats.

Die Klägerin meint nun, da ihr eine frühere Antragstellung  
wegen ihrer Inhaftierung nicht möglich gewesen sei, müsse  
sie so gestellt werden, als ob sie die Rente schon früher  
beantragt hätte. Das ist jedoch deswegen nicht möglich,  
weil eine solche Entscheidung dem Willen des Gesetzgebers  
eindeutig widerspräche.

Das ergibt sich aus der Vorgeschichte des § 1286 RVO aF.

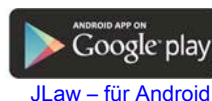
Die ursprüngliche Vorschrift über den Beginn der Rente,  
§ 1253 RVO idF von 1911, sah eine Rentengewährung auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

schon für Zeiten vor dem Antrag dann vor, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens lagen, verhindert war, den Antrag zu stellen. Das lief auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinaus. Aber gerade diese Möglichkeit der Vorverlegung des Rentenbeginns wurde durch die 4. NotVO vom 8. Dezember 1931 (RGBI I S. 699, 723) beseitigt und zur Klarstellung ausdrücklich bestimmt, daß der Zeitpunkt der Antragstellung auch dann für den Rentenbeginn maßgebend ist, "wenn der Berechtigte den Antrag nicht früher stellen konnte" (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Kap. IV Teil 5 der genannten Notverordnung). Diese Regelung wurde bei der Neufassung der RVO im Jahre 1934 beibehalten (§ 1286 Abs. 3 RVO idF der Verordnung vom 17. Mai 1934, RGBI I S. 419; vgl. dazu Eckert/Hoffmeister/Dobbernack, Kommentar zur Verordnung vom 17. Mai 1934, S. 192). Auch das Gesetz vom 23. Dezember 1936 (RGBI I S. 1128), das den § 1286 RVO abermals neu faßte, änderte insoweit nichts, wenn nunmehr auch die - auf die genannte Notverordnung zurückgehende - ausdrückliche Bestimmung über die Unerheblichkeit von Antragshindernissen "als selbstverständlich weggelassen" wurde (Amtl. Begr. zu §§ 13, 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 1936, AN 1937 S. IV 5; vgl. auch RVA in EuM 41, 234 [236 f. 7]).

Das Verbot, mit dem Rentenbeginn über den Zeitpunkt der Antragstellung zurückzugehen, wurde während des Krieges in verschiedener Hinsicht gelockert, vor allem zugunsten von Hinterbliebenen von Versicherten, weil die Todesnachricht - namentlich bei Kriegsteilnehmern - häufig verspätet eintraf und der Antrag auf Hinterbliebenenrente in solchen Fällen erst längere Zeit nach dem Tode des Versicherten gestellt werden konnte. § 22 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBI I S. 34) schrieb deshalb vor, daß bei Sterbefällen nach dem 25.

- 7 -



- 7 -

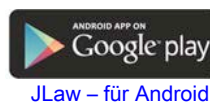
August 1939 die Hinterbliebenenrente abweichend von § 1286 RVO schon mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnen sollte (vgl. dazu Kurzwelly, AN 1941 S. II 74, 76 unten a.E.). Über diese - auf Hinterbliebenenrenten beschränkte - Sonderregelung hinaus ließen mehrere nach dem Kriege ergangene süddeutsche Ländergesetze allgemein einen Beginn der Rente für die Zeit vor Stellung des Rentenanspruches zu, wenn der Berechtigte nachwies, "daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat" (Bayer. Gesetz vom 27. November 1945, GVBl 1946 S. 19, und ihm folgend Gesetze der Länder Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 12. Januar 1948 und 6. August 1948, Regierungsblatt S. 11 bzw. 89). Diese im wesentlichen dem alten § 1253 RVO entsprechenden Regelungen wurden indes durch § 5 des Kriegsfristengesetzes vom 13. November 1952 (BGBl I S. 737) wieder aufgehoben, weil dem Bundesgesetzgeber "eine solche allgemeine Erweiterung des § 1286 RVO nicht vertretbar" erschien (Begründung zu § 5 des Regierungsentwurfs zum Kriegsfristengesetz, Bundestagsdrucksache Nr. 3597 1. Wahlperiode). Zugleich wurde der frühere § 22 des Gesetzes vom 15. Januar 1941 mit gewissen Änderungen in das Kriegsfristengesetz als § 2 übernommen. Hieraus ergibt sich, daß der Bundesgesetzgeber in bewußter Abkehr von den genannten süddeutschen Gesetzen eine Vorverlegung des Rentenbeginns bei unverschuldeter Verzögerung des Rentenanspruches nur für bestimmte Hinterbliebenenrenten gestatten wollte (hier allerdings allgemein, d.h. ohne Nachweis des fehlenden Verschuldens); im übrigen sollte es dagegen bei dem Grundsatz des § 1286 RVO und damit bei dem Ausschluß einer "Wiedereinsetzungs"-Möglichkeit selbst in Fällen schuldloser Verspätung des Rentenanspruches verbleiben.

An diesenaus dem Gesetz selbst zu entnehmenden objektivierten Willen des Gesetzgebers ist auch der Richter gebunden.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Damit erübrigen sich Erwägungen darüber, ob aus verschiedenen in Einzelgesetzen enthaltenen Vorschriften etwa ein allgemeiner Rechtsgrundsatz abzuleiten ist, daß jemand, der ohne Verschulden seine Rechte nicht verfolgen konnte, seine Rechte aber alsbald nach Wegfall des Hindernisses geltend macht, so gestellt werden muß, als ob er sie rechtzeitig geltend gemacht hätte. Selbst wenn es einen solchen allgemeinen Rechtsgrundsatz gäbe, so könnte er doch im Bereiche des § 1286 RVO aF nicht angewendet werden.

Für die zu treffende Entscheidung ist auch zu bedenken: Die Tatsache, daß die Klägerin infolge der erlittenen Haft den Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld erst im Jahre 1955 stellen konnte, hat der Gesetzgeber insofern berücksichtigt, als die gesamte Zeit der Haft bei der Berechnung der Rente rentensteigernd zu berücksichtigen ist. Es wird ihr deshalb auch für die Zeit der Haft dieser Steigerungsbetrag zu ihrer Rente gewährt (§ 9 des Häftlingshilfegesetzes vom 6. August 1955 - BGBl I 498 - i.V.m. § 24 Abs. 2 des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 - BGBl I 221). Diese Steigerungsbeträge fielen wenigstens zum Teil weg, wenn der Beginn der Rente, wie die Klägerin begehrt, auf einen früheren Zeitpunkt vorzulegen wäre. Im übrigen wird der Klägerin zum Ausgleich des durch die Haft erlittenen Schadens für jeden Gewahrsamsmonat auch noch eine "Haftentschädigung" von 30,-- bzw. 60,-- DM gewährt, zu der unter Umständen noch weitere 250,-- DM für jedes Gewahrsamsvierteljahr hinzukommen können (vgl. §§ 9a, 9b des Häftlingshilfegesetzes idF vom 25. Juli 1960, BGBl I 579).

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des LSG Berlin vom 31. Januar 1957 konnte mithin keinen Erfolg haben und war nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurück-

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

zuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)